



Baden-Württemberg

CHEMISCHE UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSÄMTER BADEN-WÜRTTEMBERG

Merkblatt

Stand: April 2024

Käse wie „Feta“ – Kennzeichnung: Speisekarte bzw. Schild an der Ware

„Feta“, „Käse in Lake“, „Erzeugnisse aus Magermilch und Pflanzenfett“- Kennzeichnung in der Speisekarte oder auf Schild an der Ware

Hinweis: Dieses Merkblatt bietet eine kurze praxisbezogene Übersicht. Es kann nicht alle Themen bei der Abgabe von Käse in der Gastronomie, im Einzelhandel oder auf Märkten berücksichtigen, sondern dient vor allem zur Vermeidung häufiger Fehler. Die Inhalte erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Unterschiedliche Käse-Produkte

Bei Käse in Lake und entsprechend verwendeten Produkten wird rechtlich (KäseV) unterschieden zwischen:

1. „Feta“ (geschützte Ursprungsbezeichnung g.U. [1], die einem Käse vorbehalten ist, der nur in einem begrenzten Gebiet Griechenlands und nur aus Schafsmilch mit ggf. kleinem Anteil Ziegenmilch nach traditioneller Art und Weise hergestellt werden darf),
2. „Käse in Lake“ aus Kuhmilch,
3. „Käse in Lake aus ... und ...milch“ (Erzeugnisse aus Milch verschiedener Tierarten, z.B. „Käse in Lake aus Schafs- und Kuhmilch“)
4. „...käse in Lake“ (Erzeugnisse aus Milch einer anderen Tierart als Kuh und/oder anderer Herkunft als Feta, z.B. „Schafskäse in Lake“) und
5. „Erzeugnissen aus Magermilch und Pflanzenfett“ (hierbei handelt es sich um Imitate, die keine Käse sind und nicht als Käse (z.B. Käseimitat) bezeichnet werden dürfen).

Da diese Erzeugnisse sich in der Herstellung und Qualität sehr deutlich unterscheiden, sind sie auf der Speisekarte oder auf dem Schild an der Ware richtig zu bezeichnen, um den Verbraucher nicht zu täuschen. Die richtige Bezeichnung kann bei vorverpackten Lebensmitteln entweder aus der Kennzeichnung oder ggf. aus den Angaben des Lieferscheins entnommen werden.

II. Kennzeichnung in der Speisekarte

Art des Produkts	Angabe auf der Speisekarte am Beispiel eines Salats
<p align="center">Feta (vgl. Ziffer I, Nr. 1)</p>	
<p>g.U.: in einem begrenzten Gebiet Griechenlands nach traditioneller Art und Weise hergestellter Schafsmilchkäse (ggf. mit kleinem Anteil Ziegenmilch)</p>	<p align="center">„Salat mit Feta“</p>
<p align="center">Käse in Lake (rein Kuhmilch) (vgl. Ziffer I, Nr. 2)</p>	
<p>Nur reiner Kuhmilchkäse darf ohne Angabe der Tierart als „Käse in Lake“ bezeichnet werden.</p> <p>Bei Verwendung in Gerichten kann „in Lake“ entfallen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Salat mit Käse“ • „Salat mit Weichkäse“ • „Salat mit Käse“
<p align="center">„Käse in Lake aus ...und ...milch“ (mehrere Tierarten) oder „...käse in Lake“ (andere Tierart als Kuh) (vgl. Ziffer I, Nr. 3 und 4)</p>	
<p>Sofern die Milch einer anderen Tierart als Kuh verwendet wird, ist die Tierart kenntlich zu machen.</p> <p>Bei Verwendung in Gerichten kann „in Lake“ entfallen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Salat mit Ziegenkäse“ • „Salat mit Schafskäse“ • „Salat mit Käse aus Schafs- und Kuhmilch“ <p>Bei Käse in Lake anderer Herkunft als Feta darf die Bezeichnung „Feta“ nicht verwendet werden; auch nicht Bezeichnungen wie „nach Art eines Fetas“, „Typ Feta“ usw.</p>
<p align="center">Erzeugnisse aus Magermilch und Pflanzenfett (vgl. Ziffer I, Nr. 5)</p>	
<p>Das Milchfett dieser Produkte ist teilweise oder ganz durch Pflanzenfett ersetzt. Es handelt sich nicht um „Käse“.</p>	<p>Erläuterung notwendig, aus der die Art des Lebensmittels hervorgeht, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Salat mit Erzeugnis aus Magermilch und Pflanzenfett“
<p>Wichtig: Da eine unzutreffende Angabe nicht mit einer Fußnote richtiggestellt werden kann, ist der folgende Fußnotenhinweis <u>nicht möglich</u>:</p> <p>Bezeichnung: „Salat mit Käse*“ Fußnotenhinweis: *) „Käse = Erzeugnis aus Magermilch und Pflanzenfett“</p> <p>Sinngemäß gilt dies auch für die Zutatenangabe bei weiteren Produkten wie z.B. gefüllte Teigta- schen, Nudelgerichte, gefüllte Brote (Pide), Pizza oder „mit Käse überbackene Erzeugnisse“.</p>	

Weitere Informationen:

[1] <https://ec.europa.eu/agriculture/eambrosia/geographical-indications-register/details/EUGI00000013179>

Rechtliche Grundlagen:

KäseV: Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S.°412), in aktueller Fassung

VO (EU) 1308/2013: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347/671), in aktueller Fassung

VO (EU) 1151/2012: Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343/1), in aktueller Fassung

Kontakte:

Internetauftritt der Untersuchungsämter: www.ua-bw.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, Schaflandstraße 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach,
Tel.: 0711 / 3426-1234, E-Mail: poststelle@cvuas.bwl.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen, Fidelis-Graf-Straße 1, 72488 Sigmaringen,
Tel.: 07571 / 7434-0, E-Mail: poststelle@cvuasig.bwl.de